

Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau
Telefon 062 835 38 50
Fax 062 835 39 19

XDI.2013.1 / rb

Verein Väterverbot Schweiz
8424 Embrach

Aarau, 4. Februar 2013

Ihr Schreiben vom 30. Januar 2013

Sehr geehrter Frau Feiersinger

Gerne bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres obgenannten Schreibens und nehme Kenntnis von Ihrer Organisation. Ich kann Ihnen versichern, dass wir als Konferenz der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Wert auf die wirkungsvolle Umsetzung der rechtlichen Grundlagen insbesondere zum Kinderschutz legen und uns dabei namentlich der Bedeutung einer möglichst kontinuierlichen Kindesbeziehung zu beiden Elternteilen bewusst sind. Was Ihre Frage zur Behandlung von Gefährdungsmeldungen während eines hängigen Beschwerdeverfahrens anbelangt, fehlen mir die von Ihnen genannten Meinungsäusserungen und geht meines Erachtens um eine Frage der sachlichen Zuständigkeit, die nach der Einzelfallkonstellation aufgrund des anwendbaren Verfahrensrechts ohne Weiteres zu beantworten sein müsste. Ohne Kenntnis der von Ihnen zitierten Stellungnahmen und Fallkonstellationen kann ich auch nicht Stellung nehmen zur Opportunität der Anfertigung von Aktenkopien, zumal wir als Konferenz der Kantone auch nicht dazu berufen sind, für Einzelfälle Rechtsauskunft zu erstatten.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Obergericht des Kantons Aargau

Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz



Marbet

